

**Satzung für die
Kindertagesstätte Bünsdorf
in Bünsdorf
der Anstalt öffentlichen Rechts
Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen
für die Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge
und Neu Duvenstedt**

**Satzung für die
Kindertagesstätte Bünsdorf
der Anstalt öffentlichen Rechts
Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen
für die Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und
Neu Duvenstedt**

in der Fassung vom 31.05.2019

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil Grundlagen, Elternvertretung	§§ 1 bis 7
Zweiter Teil Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen	§§ 8 bis 14
Dritter Teil Aufsichtspflicht, Beschwerden	§§ 15 bis 16
Vierter Teil Benutzungsgebühren	§§ 17 bis 21
Fünfter Teil Abschließende Regelungen	§ 22
Sechster Teil Inkrafttreten	§ 23

Aufgrund des § 19 d Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 04. Juni 2019 folgende Satzung für den Kindertagesstätte in Bünsdorf erlassen:

Erster Teil:

Grundlagen, Elternvertretung

§ 1 Trägerschaft

Für die Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt unterhält und betreibt die Anstalt öffentlichen Rechts als alleinige Trägerin eine Kindertagesstätte.

§ 2 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Anstalt öffentlichen Rechts für die Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 3 Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder der Gemeinden Bünsdorf, Holzbunge und Neu Duvenstedt vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
3. Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Kindertagesstätte ist in § 4 Absatz 1 und 2 genannt. Der Satzungszweck wird durch die dort aufgeführten Aufgaben der Kindertagesstätte verwirklicht.

Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Anstalt öffentlichen Rechts erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dienstaufsicht

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorstandes.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht über die Kindertagesstätte übt der Vorstand aus. Dieses Recht kann in seinem Auftrage durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt werden.

§ 6 Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

1. Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist die Anstalt öffentlichen Rechts zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
2. Die fachliche Leitung der Kindertagesstätte obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Kindertagesstättenpersonals.
3. Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertagesstättengesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb der Kindertagesstätte wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt eine vom Vorstand zu erlassender Dienstanweisung.

§ 7 Elternversammlung, Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres für jede Kindertagesstättengruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter.
3. Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Kindertagesstättenleitung zieht.
4. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. an seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit.

5. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens 1 x jährlich im Einvernehmen mit der Anstalt öffentlichen Rechts die Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Anstalt öffentlichen Rechts als Träger der Kindertagesstätte und die beteiligten Gemeinden sowie der Schulen.
- Sie vertritt durch ihre beiden Sprecher bzw. Sprecherinnen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat nach § 9 dieser Satzung. Im Falle der Verhinderung eines/einer Sprechers/Sprecherin nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

Zweiter Teil:

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen

§ 8

Öffnungs- und Arbeitszeiten

1. Die Kindertagesstätte wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14:00 Uhr betrieben. Die Kernzeit ist von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ist die Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr verpflichtend.
2. Die Anstalt öffentlichen Rechts setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dieses gilt auch für die Schulferien.
3. Zwischen dem 23.12. und 02.01. bleibt die Kindertagesstätte grundsätzlich geschlossen. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schule in Schleswig-Holstein kann die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen bleiben. Die genauen Schließzeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
5. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann die Kindertagesstätte in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildende Schulen unter den vorstehenden Begründungen schließen. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grunde nicht.
6. Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug und aus sonstigen betrieblichen Gründen ganztägig geschlossen werden. Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen kann die Einrichtung noch am selben Tag

vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 9

Aufnahme in die Kindertagesstätte

1. In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
 2. Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf nicht verweigert werden. Die Möglichkeit ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
 3. Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertagesstättengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindertagesstättenpersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.1 Festlegung der Kindergarten- und Krippenplätze mit Betreuungszeiten:
- Der Vormittagsplatz umfasst 5,00 Stunden in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr.
 - Frühbetreuung umfasst 60 Minuten und findet in der Zeit von 7.00 bis 8:00 Uhr statt. Die Frühbetreuung kann nur in Ergänzung zu einem Vormittagsplatz in Anspruch genommen werden.
 - Spätbetreuung umfasst 60 Minuten und findet in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr statt. Die Spätbetreuung kann nur in Ergänzung zu einem Vormittagsplatz in Anspruch genommen werden.

§ 10

Anmeldung, Abmeldung, Entlassung

1. An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch der Kindertagesstätte sind grundsätzlich in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form vorzunehmen.
2. Die Anmeldung für unter 3-jährige Kinder gilt automatisch auch für die Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
3. Für den Besuch der Kinderkindertagesstätte ab bzw. im folgenden Kindergartenjahr (ab Ende der jeweiligen Sommerferien), müssen grundsätzlich verbindliche Anmeldungen bis zum 31. Mai des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden. Die ersten 4 Wochen seit dem Zeitpunkt der Aufnahme gelten als Probezeit.
3. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:

Die Plätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

- Besondere Strukturen in der Familie
- Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten

Soweit die Anzahl der gewünschten Aufnahmen die Anzahl der freien Plätze überschreiten und identische Vergabekriterien vorliegen, werden die freien Plätze entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge vergeben.

Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleiterin oder der Kindertagesstättenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der AöR.

4. Eine Abmeldung der Kinder ist vier Wochen zum Quartalsende möglich. In diesen Fällen ist die Benutzungsgebühr ebenfalls bis zum Quartalsende fällig.
5. Während der Probezeit von vier Wochen kann ein Kind zu jedem Zeitpunkt abgemeldet werden.
6. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind soll die Einrichtung länger besuchen.
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
8. Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Kindertagesstättenpersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwiderhandeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 11 Bringezeit, Abholzeit

1. Die Kinder sollen in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieherin/Erzieher übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Es sei denn, dass diese dem Kindertagesstättenpersonal gegenüber anderweitige Anweisungen gegeben haben.

2. Die Bringezeit wird wie folgt festgelegt:

Kindergarten- und Krippenplätze:

- Vormittagsplatz 07:00 Uhr - 08:30 Uhr

3. Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:

Kindergarten- und Krippenplätze:

- Vormittagsplatz ab 12:00 Uhr

4. Im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleiterin oder dem Kindertagesstättenleiter kann von diesen Zeiten abgewichen werden.
5. Während der Gruppenarbeit in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr darf der Kindertagesstättenbetrieb nicht gestört werden. Alle das Kind betreffenden Fragen sind außerhalb dieser Zeiten mit den zuständigen Erzieherinnen oder Erziehern bzw. der Kindertagesstättenleitung zu besprechen.

§ 12 Krankheit, Fernbleiben

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstättenleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
2. Nach Infektionskrankheiten ist zur Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung mitzubringen.
3. Ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie des Kindes müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden.
4. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
5. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In besonders ernsten Fällen kann von dem Kindertagesstättenpersonal ein Arzt hinzugezogen werden.
6. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als 3 Tagen soll die Kindertagesstättenleitung von den Erziehungsberechtigten hierauf hingewiesen werden.

§ 13 Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten

1. Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Mäntel, Jacken, Mützen und Schuhe sollten mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Kindertagesstättenleitung zugelassen werden.

§ 14

Besondere Veranstaltungen

1. Aus Anlaß von besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungsfahrten, Theaterfahrten und dergleichen wird die Kindertagesstätte während dieser Zeit geschlossen.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung.
2. Der Kindertagesstättenbetrieb bleibt während der Veranstaltungen bestehen, wenn mehr als 10 Kinder an der gemeinschaftlichen Veranstaltung nicht teilnehmen oder nicht teilnehmen können.

Dritter Teil:

Aufsichtspflicht, Beschwerde

§ 15

Aufsichtspflicht

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.

§ 16

Beschwerde

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.

Vierter Teil:

Benutzungsgebühren

§ 17

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.

§ 18

Gebühr für die pädagogische Betreuung (Grundstaffel)

1. Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Kinder über drei Jahre monatlich:

Betreuungszeit über 3 J.	Gebühr ab 01.08.2019
5 Stunden: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	180,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	210,00 €
7 Stunden: 07:00 Uhr - 14:00 Uhr	240,00 €

3. Die Benutzungsgebühr beträgt für Kinder unter drei Jahre:

Betreuungszeit unter 3 J.	Gebühr ab 01.08.2019
5 Stunden: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	270,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	315,00 €
7 Stunden: 07:00 Uhr - 14:00 Uhr	360,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an eine Gebühr in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.

4. Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Das Verpflegungsentgelt hierfür beträgt täglich 3,00 € pro Mittagessen. Das Verpflegungsentgelt ist nach Rechnungstellung fällig. An- bzw. Abmeldung ist bis 08:30 Uhr am selben Tag möglich.
5. Zur Deckung eines einmaligen, unvorhersehbaren Betreuungsbedarf können die Erziehungsberechtigten eine „10-er Karte“ kaufen. Jede angefangene Betreuungsstunde wird mit einem Zehntel berechnet. Die Kosten hierfür betragen:

- a) für Regelkinder 25,00 €
- b) für Krippenkinder 37,00 €

6. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Neben den Teilnahmebeiträgen sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (z.B. Ausflüge, Feste, Lebensmittel u.a.).

§ 19

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats auf das Konto der Anstalt öffentlichen Rechts zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
2. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien, als abgemeldet; es sei denn, das Kind bzw. die Kinder sollen die Einrichtung länger besuchen. Beginnen die Sommerferien in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats werden für die Schulanfänger die Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben. Ab dem 16. Tag des Kalendermonats ist der volle Beitrag zu zahlen.
3. Bei Abmeldungen während der Probezeit wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.
4. Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats aufgenommen, wird die volle Gebühr erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. des Kalendermonats aufgenommen, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
5. Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden.
6. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
7. Bestehen Gebührenrückstände in Höhe des 3-fachen vollen bzw. ermäßigten Monatsbetrages, wird die Betreuung des/der Kindes/Kinder mit sofortiger Wirkung eingestellt.
8. Sofern eine Änderung hinsichtlich der Betreuungsstunden vorgenommen wird, gelten folgende Regelungen:
 - wird eine Stundenreduzierung vorgenommen, wird der reduzierte Gebührensatz im Folgemonat erhoben. Bis dahin ist weiterhin der alte (höhere) Gebührensatz zu begleichen.
 - wird eine Stundenerhöhung vorgenommen, wird mit dem ersten des Monats, in dem die höhere Stundenzahl in Anspruch genommen wird, auch die entsprechend höhere Gebühr erhoben.

§ 20

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- der Elternteil, der das/die Kind(er) angemeldet hat,
- der andere Elternanteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternanteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde,
- wer sonst das/die Kind(er) angemeldet hat.

§ 21

Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gemäß § 4 Abs. 2 KAG erfolgt nicht, da die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Sozialstaffel aus sozialen Gründen übernommen werden können (Geschwisterermäßigung / Ermäßigung aufgrund geringen Einkommens).

Fünfter Teil:

Abschließende Regelungen

§ 22

Abschließende Regelungen

1. Ein Exemplar dieser Satzung und des pädagogischen Konzeptes wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.
3. Der Vorstand kann im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

Sechster Teil:

Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Groß Wittensee, den 27.06.2019

- gez. Andreas Betz -
- Vorstand -